

## Anfängerklausur: Zwei Autokäufe\*

Prof. Dr. Roland Schimmel, Frankfurt a.M.\*\*

Die Klausur ist materiellrechtlich nicht schwer (2–3 von 5 Punkten). Die inhaltlichen Schwierigkeiten beschränken sich auf zwei leicht identifizierbare Problemkreise: Zum einen die Frage der Haftung des Vertretenen oder des Vertreters in Situationen, in denen das Bestehen der Vertretungsmacht nicht ganz eindeutig ist. Zum anderen ist – eingebaut in die vorgenannte Frage – das Problem des Zugangszeitpunkts einer Willenserklärung zu erörtern. Mit diesen Schwierigkeiten im Hinterkopf muss man für eine gelungene Bearbeitung eigentlich nur die denkbaren Ansprüche „durchdeklinieren“: F gegen G, F gegen A, H gegen G, H gegen A, die Ansprüche gegen G aus § 433 Abs. 2 BGB, Ansprüche gegen A aus § 179 Abs. 1 BGB. Das sind zwar vier Anspruchsprüfungen, aber durch zulässige/sinnvolle Verweisungen nach oben bedeutete das weniger Text als auf den ersten Blick nötig.

Im Übrigen geht es um eine saubere Subsumtion unter die einschlägigen Rechtsnormen – und manchmal darum, eine Vorschrift bis zum Ende zu lesen. Mit ein wenig Gerechtigkeitsgefühl kann man den Sachverhalt fast ohne das Gesetz entscheiden, jedenfalls wenn man verstanden hat, dass das Vertrauen des Vertragspartners auf das Bestehen einer vom angeblichen Vertreter behaupteten Vollmacht nicht geschützt wird, sofern nicht ein dem Vertretenen zurechenbarer Rechtsscheintatbestand erfüllt ist. So viel inhaltliches Problembeusstsein ist aber am Ende des ersten Semesters möglich. Nur für die Rechtsschein Vollmachten braucht es gesetzesübersteigendes Wissen.

Der Sachverhalt ist ein bisschen länger als der Durchschnitt und auf den ersten Blick etwas unübersichtlich (3 von 5 Punkten). Mit einer kleinen Skizze, deren Anfertigung für den Klausurenfall empfohlen wird, lassen sich aber die fünf beteiligten Personen und ihre Vertragsbeziehungen ziemlich leicht zuordnen.

### Sachverhalt

Goldt (G) und Frosch (F) sind Gebrauchtwagenhändlerinnen. Der bei G angestellte Mitarbeiter Apfel (A) ist im Wesentlichen damit befasst, gebrauchte Pkw von privaten Verkäufern und von anderen Gebrauchtwagenhändlern einzukaufen. Eine dahingehende Tätigkeitsbeschreibung hat G bei Abschluss des Arbeitsvertrags in den Vertrag aufgenommen. Ein halbes Jahr später hat sie zudem ein Rundschreiben an etwa 20 Gebrauchtwagenhändler in der Umgebung, darunter F, verfasst, in dem sie erklärt hat, A dürfe für sie (G) Gebrauchtwagen aller Art einkaufen. Dieses Schreiben hat F zu ihren Akten genommen.

Als es drei Jahre danach mehrmals zu Meinungsverschiedenheiten zwischen G und A wegen der Einkaufspolitik kommt, weist G im Juni A an, bis auf Weiteres ausschließlich im Pkw-Verkauf zu arbeiten. Sie widerruft vorsorglich gegenüber A „jede eventuell erteilte Vollmacht“ und gestattet A den Verkauf von Autos nur nach jeweiliger vorheriger Rücksprache mit ihr (G). Sicherheitshalber

\* Die Aufgabe wurde (zweimal mit zeitlichem Abstand und mit Sachverhaltsmodifikationen) am Ende des ersten Semesters im Studiengang Wirtschaftsrecht der Frankfurt University of Applied Sciences als Klausur gestellt. Der folgende Bearbeitungsvorschlag einschließlich der vorstehenden Lösungsskizze ist streng an dem in einer zweistündigen Klausur tatsächlich Leistbaren orientiert. Um das zu messen, wurden gute Klausuren (nicht: die umfangreichsten) zeichengenau ausgezählt.

\*\* Prof. Dr. Roland Schimmel forscht und lehrt an der Frankfurt University of Applied Sciences.

schreibt sie dies auch an die Gebrauchtwagenhändler, mit denen sie Geschäfte macht. Das Schreiben an F wird am 3. Juli morgens in deren Postfach in der Postfiliale eingelegt. Weil F die Leerung vergisst, kommt es erst tags darauf auf ihren Schreibtisch, wo sie es am 6. Juli öffnet und liest.

A will sich das Vertrauen der G wiederverdienen, indem er einige besonders vorteilhafte Einkäufe tätigt. Am 5. Juli entdeckt er auf dem Heimweg bei F einen gebrauchten VW Beetle. Er handelt den Verkaufsmitarbeiter der F, Baum (B), bis auf den attraktiven Preis von 8.200 € herunter. Den schriftlichen Vertrag unterzeichnet er wie üblich mit seinem Namen, da er weiß, dass F ihn von etwa einem Dutzend Einkäufen pro Jahr als Mitarbeiter der G kennt.

Zufrieden mit diesem Schnäppchen nutzt A sofort noch eine weitere Gelegenheit: Im Autohaus Hund GmbH (H), mit dem G bislang keine Geschäfte getätigt hat, erwirbt er einen gebrauchten Smart für 5.500 €. Dabei stellt er sich dem Geschäftsführer als Einkäufer der G vor; angesichts der Sachkunde und des souveränen Auftretens des A hat dieser daran auch keine Zweifel, zumal er G vom Hörensagen als verlässliche Geschäftsfrau kennt.

Als G von F und H die Rechnungen über die Einkäufe erhält, ist sie verärgert und will sich mit keinem der Geschäfte einverstanden erklären, was sie auch sofort gegenüber A äußert.

## Fallfrage

Können F und H von G oder wenigstens von A Zahlung der Kaufpreise fordern?

## Lösungsvorschlag

<b>I. Anspruch der F gegen G auf Zahlung von 8.200 € nach § 433 Abs. 2 BGB .....</b>	<b>86</b>
1. Kaufvertrag, § 433 BGB .....	86
a) Konsens über essentialia .....	86
b) Zurechnung der Erklärung des A zu G, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB .....	86
aa) Eigene Willenserklärung des A .....	87
bb) Im Namen der G .....	87
cc) Im Rahmen der Vertretungsmacht.....	87
(1) Vollmacht im Innen-, dann im Außenverhältnis, § 167 Abs. 1 BGB, erteilt .....	87
(2) Erloschen, § 168 BGB durch Widerruf; wirksam nach außen nach §§ 170, 171 BGB .....	87
(3) Widerruf zugegangen, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB .....	87
(4) Vollmacht daher erloschen .....	88
(5) Zwischenergebnis .....	88
dd) Keine Genehmigung des Geschäfts durch G, § 177 Abs. 1 BGB.....	88
2. Ergebnis.....	89
<b>II. Anspruch der F gegen A auf Zahlung von 8.200 € nach § 179 Abs. 1 BGB .....</b>	<b>89</b>
1. Vertragsschluss.....	89
2. Durch vollmachtlosen Vertreter .....	90

1. Keine Genehmigung, § 177 BGB .....	90
2. Haftungsausschluss, § 179 Abs. 3 S. 1 BGB? .....	90
3. Ergebnis: Anspruch ausgeschlossen .....	90
<b>III. Anspruch der H gegen G auf Zahlung von 5.500 € nach § 433 Abs. 2 BGB .....</b>	<b>90</b>
1. Zurechnung der Willenserklärung.....	91
2. Vertragliche Bindung nach Rechtsscheingrundsätzen .....	91
3. Ergebnis.....	91
<b>IV. Anspruch der H gegen A auf Zahlung von 11.500 € nach § 179 Abs. 1 BGB.....</b>	<b>91</b>
1. Handeln als Falsus procurator.....	92
2. Haftungsausschluss, § 179 Abs. 3 S. 1 BGB.....	92
3. Ergebnis.....	92

## I. Anspruch der F gegen G auf Zahlung von 8.200 € nach § 433 Abs. 2 BGB

Ein Anspruch der F gegen G auf Zahlung von 8.200 € für den VW Beetle kann sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben.

### 1. Kaufvertrag, § 433 BGB

Dazu muss es zu einem Kaufvertrag zwischen beiden gekommen sein. Ein solcher erfordert eine inhaltliche Übereinstimmung wenigstens über die *essentialia* eines Kaufs (= Kaufgegenstand und Kaufpreis, § 433 BGB). Die Parteien müssen Willenserklärungen abgegeben haben, die sich hinsichtlich dieser Punkte decken.

#### a) Konsens über *essentialia*

Zwar besteht Übereinstimmung über den (als Gebrauchtwagen eindeutig identifizierten) VW Beetle als Kaufsache und die 8.200 € als Kaufpreis, doch haben weder F noch G dahingehende Erklärungen abgegeben. Vertragsparteien sind sie nur, wenn ihnen jeweils die Willenserklärungen Dritter zugerechnet werden können.

#### b) Zurechnung der Erklärung des A zu G, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB

Hierfür kommen die Erklärung des A auf Seiten der G und die der B auf Seiten der F in Frage. Ob diese Erklärungen für und gegen F und G wirken, bestimmt sich nach § 164 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BGB.

*Anmerkung:* Spätestens jetzt muss man in zwei verschiedene Stellvertretungsprüfungen trennen: A/G und B/F. Die Voraussetzungen der Zurechnung nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB sind zwar identisch, aber es muss jeweils gesondert unter die Norm subsumiert werden.

Zunächst ist zu fragen, ob A die F wirksam vertreten hat.

### aa) Eigene Willenserklärung des A

Dafür muss A eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Das ist anzunehmen, wenn er – aus Sicht des Empfängers – einen Spielraum für seine Entscheidung hatte.<sup>1</sup> Schon dadurch, dass A über den Preis des Beetle verhandelte (und so den Kauf davon abhängig machte, ob er einen vernünftigen Kompromiss beim Preis erzielen würde), musste bei B der Eindruck einer eigenen Erklärung des A entstehen.

### bb) Im Namen der G

Weiter muss A im Namen der G gehandelt haben. Er hat zwar das Vertragsformular mit seinem eigenen Namen unterzeichnet; aber auch ohne Zusatz eines Vertretungsvermerks (etwa „i.V.“) kann sich das Handeln im fremden Namen aus den Umständen ergeben, § 164 Abs. 1 S. 2 BGB. Der Kauf eines einzelnen Gebrauchtwagens an sich kann ohne Weiteres ebenso gut im eigenen Namen geschehen; wenn aber über Jahre hinweg ein angestellter Pkw-Einkäufer regelmäßig für seine Arbeitgeberin einkauft, weisen die Umstände mangels anderweitiger Anhaltspunkte für den Verkäufer darauf hin, dass auch das aktuelle Geschäft im fremden Namen geschlossen werden soll. Dass F die Rechnung an G schickt, lässt darauf schließen, dass sie das Auftreten des A jedenfalls tatsächlich als ein Stellvertreterhandeln verstanden hat.

### cc) Im Rahmen der Vertretungsmacht

Entscheidende Voraussetzung für die Zurechnung der Erklärung des A zu G ist, dass A im Rahmen seiner Vertretungsmacht handelte. Mangels gesetzlicher Vertretungsbefugnis kommt hier nur eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht (§ 167 Abs. 1 BGB) in Frage. Eine solche Vollmacht (§ 166 Abs. 2 BGB) hat G bei Abschluss des Arbeitsvertrags dem A erteilt. Sie erstreckte sich auf den Einkauf von Gebrauchtwagen aller Art.

#### (1) Vollmacht im Innen-, dann im Außenverhältnis, § 167 Abs. 1 BGB, erteilt

Die im Innenverhältnis erklärte Vollmacht ist durch das Schreiben an F ein halbes Jahr später im Außenverhältnis bekanntgemacht worden, § 167 Abs. 1 Var. 1 und 2 BGB. Das Schreiben ist F zugegangen und damit wirksam geworden, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB, denn F hat es zu ihren Akten genommen.

#### (2) Erloschen, § 168 BGB durch Widerruf; wirksam nach außen nach §§ 170, 171 BGB

Von beiden gleichlautenden Vollmachten ist der von A getätigte Kauf eines gebrauchten Pkw auch dem Umfang nach gedeckt.

#### (3) Widerruf zugegangen, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB

Allerdings kann die Vollmacht wieder erloschen sein, § 168 BGB. Zwar ist der zugrundeliegende Arbeitsvertrag nicht beendet worden (§ 168 S. 1 BGB), aber ein Widerruf ist auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis möglich (§ 168 S. 2 BGB). Einen solchen Widerruf hat G gegenüber A im Juni deutlich erklärt. Spätestens bei Auslegung (§§ 133, 157 BGB) nach dem objektiven Empfängerhorizont musste A davon ausgehen, dass seine Vollmacht erloschen sollte. Ob damit auch die Wirkung der Vollmacht gegenüber F im Außenverhältnis endete, bestimmt § 170 BGB. Aus §§ 170, 171 Abs. 2 BGB ergibt sich, dass die Vollmacht auf die gleiche Weise und gegenüber dem gleichen Adressaten wider-

<sup>1</sup> Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 21. Aufl. 2022, § 30 Rn. 2.

rufen werden muss, wie sie erteilt wurde. G hat die Vollmacht des A schriftlich – also auch in gleicher Form wie bei der Erteilung – gegenüber F widerrufen.

#### (4) Vollmacht daher erloschen

Problematisch ist aber, ob dieser Widerruf der Vollmacht schon vor Abgabe der Willenserklärung durch A wirksam geworden ist. Voraussetzung für das Wirksamwerden einer Willenserklärung ist der Zugang, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB. Dieser ist anzunehmen, wenn die Erklärung in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist und dieser die Möglichkeit hatte, auf zumutbare Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.<sup>2</sup> Im Herrschaftsbereich der F ist das Schreiben mit Einwurf in deren Postfach angelangt; dort werden nämlich üblicherweise Willenserklärungen eingeworfen. Tatsächlich Kenntnis genommen hat F von dem Widerruf erst am 6. Juli, also nach Abschluss des Geschäfts mit A am 5. Juli. Gleichwohl kann die Vollmacht des A erloschen gewesen sein, wenn der Zugang des Widerrufs schon vorher stattgefunden hat. Die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte F jedenfalls am 4. Juli, als das Schreiben auf ihrem Schreibtisch lag. Bei wertender Betrachtung wird man die Möglichkeit der Kenntnisnahme aber bereits am 3. Juli annehmen müssen. Wer im Rechtsverkehr – etwa auf dem Geschäftsbriefpapier – ein Postfach angibt – dass dies der Fall ist, darf angesichts der erfolgreichen Zustellung in das Postfach angenommen werden –, muss dieses auch regelmäßig leeren. Im geschäftlichen Verkehr bedeutet das eine werktägliche Leerung. Hätte also F ihr Postfach am 3. Juli nicht zu leeren vergessen, hätten sie und ihr Mitarbeiter B am 5. Juli vom Erlöschen der Vollmacht des A wissen können und müssen. Zugegangen ist der Vollmachtwiderruf daher am 3. Juli, spätestens am 4. Juli, wenn man zugunsten des Empfängers eine Kenntnisnahmemöglichkeit erst am auf das Einlegen ins Postfach folgenden Tag annehmen will.

*Anmerkung:* Wenn man dem hier eingeschlagenen Argumentationsweg folgt – nämlich das Wirksamwerden der Anzeige des Vollmachterlöschens nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zu beurteilen (weil es sich um eine geschäftsähnliche Handlung handelt, auf die die Zugangsregeln entsprechend anwendbar sind<sup>3</sup>), braucht es für die Begründung des Ergebnisses nicht mehr den Rückgriff auf § 173 BGB. Wer aber mit § 173 BGB argumentierte (was einige Bearbeiter gut vertretbar getan haben), musste beim Begriff „Kennenmüssen“ letztendlich die gleichen Überlegungen anstellen, wie sie zur „Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme“ letztendlich die gleichen Überlegungen anstellen, wie sie zur „Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme“ bei § 130 Abs. 1 BGB erforderlich sind.

#### (5) Zwischenergebnis

Danach war die Vollmacht des A erloschen, als er den Vertrag mit B schloss, § 168 S. 2 BGB. Er handelte mithin ohne Vertretungsmacht und konnte dadurch G nicht verpflichten.

#### dd) Keine Genehmigung des Geschäfts durch G, § 177 Abs. 1 BGB

Die Wirksamkeit des von A geschlossenen Kaufvertrags hängt damit von der Erteilung einer Genehmigung der G ab, §§ 177 Abs. 1, 184 BGB. Diese ist aber gerade nicht erfolgt. Vielmehr führt die Genehmigungsverweigerung der verärgerten G gegenüber A (§ 182 Abs. 1 BGB) dazu, dass G endgültig nicht Vertragspartner wird.

<sup>2</sup> Ellenberger, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 130 Rn. 5 m.w.N.

<sup>3</sup> Schubert, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 170 Rn. 11 m.w.N.; Heinrichs, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 170 Rn. 2.

*Anmerkung:* Da der Sachverhalt keine Genehmigungsaufforderung seitens F erwähnt, sollte man auf § 177 Abs. 2 BGB nicht eingehen, auch wenn danach noch die Möglichkeit bestünde, dass G es sich anders überlegt.

## 2. Ergebnis

Es ist kein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden. Ein Anspruch besteht folglich nicht. F kann somit also nicht nach § 433 Abs. 2 BGB von G Zahlung von 8.200 € fordern.

## II. Anspruch der F gegen A auf Zahlung von 8.200 € nach § 179 Abs. 1 BGB

Die Zahlung des Kaufpreises kann F aber möglicherweise nach § 179 Abs. 1 BGB von A als vollmachtlosem Vertreter verlangen.

*Anmerkung:* Genau genommen müsste man im Obersatz – oder spätestens im Ergebnis – darauf hinweisen, dass der Anspruch nur Zug um Zug gegen Bewirkung der geschuldeten Gegenleistung, also Übergabe und Übereignung des gekauften Autos nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB, besteht. Da aber § 320 BGB regelmäßig noch nicht zum Stoff des ersten Semesters gehört, ist diese Einschränkung hier weggelassen. Empirisch gesehen ist typischerweise zur Vertragserfüllung bereit, wer Vertragserfüllung fordert.

## 1. Vertragsschluss

Dazu muss zunächst ein Vertrag geschlossen worden sein. Wie bereits festgestellt, haben sich A und B auf einen Kaufvertrag geeinigt.

F ist durch das Handeln des B nur zur Vertragspartnerin geworden, wenn die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sind.

*Anmerkung:* Wer diese Stellvertretungsprüfung nicht klausurtaktisch bereits oben unter I. angestellt hatte, durfte sie spätestens hier nicht vergessen.

Von einer eigenen Erklärung des B ist auszugehen, da Verhandlungen wenigstens über den Preis stattgefunden haben. Das Handeln der B im Namen der F ergibt sich zumindest aus den Umständen (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB), wenn die Vertragsverhandlungen auf dem Gelände der F über einen ihr gehörenden Wagen geführt worden sind.

*Anmerkung:* Zudem wäre hier auch eine Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip einschlägig, weil A ein Geschäft mit F als dem Inhaber des Unternehmens schließen will, nicht aber mit B als Verkaufsangestellten.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Zum unternehmensbezogenen Geschäft Schubert, in: Müko-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 137 m.w.N.; Heinrichs, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 164 Rn. 2.

Eine fehlende Vertretungsmacht des B würde durch eine im Nachhinein erklärte Genehmigung (§ 184 BGB) der F „ersetzt“; diese ist zumindest schlüssig darin zu sehen, dass F zuerst von G und dann von A Erfüllung des Vertrags fordert.<sup>5</sup>

*Anmerkung:* Bei schulmäßigem Gutachtenaufbau könnte man an dieser Stelle offenlassen, ob B Vertretungsmacht hat, und ein paar Zeilen später die Genehmigung erörtern und bejahen. Etliche Bearbeiter haben übersehen, dass für den zu erörternden Kaufvertrag die Voraussetzungen der Stellvertretung auf beiden Seiten erfüllt sein müssen.

## 2. Durch vollmachtlosen Vertreter

Der Vertrag ist – wie festgestellt – von A als einem vollmachtlosen Vertreter geschlossen worden.

### 1. Keine Genehmigung, § 177 BGB

Eine Genehmigung der G (§ 177 Abs. 1 BGB) ist gerade nicht erklärt worden.

### 2. Haftungsausschluss, § 179 Abs. 3 S. 1 BGB

Die Haftung des A kann aber nach § 179 Abs. 3 S. 1 BGB ausgeschlossen sein, wenn F als Vertragspartnerin das Fehlen der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Zwar hatte F bei Vertragsschluss keine positive Kenntnis vom Widerruf der Bevollmächtigung durch G, aber bei pflichtgemäßem Verhalten hätte sie den Inhalt des Widerruffsschreibens kennen müssen.

*Anmerkung:* Hier geht es um so etwas Ähnliches wie einen Verschuldensvorwurf (wenn auch in eigener Sache, also eher eine Obliegenheitsverletzung); im ersten Semester muss man zwar noch nicht richtig gut einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen können, aber eine Parallelwertung in der Nicht-mehr-ganz-Laien-Sphäre müsste schon möglich sein. Zahlreiche Bearbeiter haben entweder § 179 Abs. 3 BGB gar nicht erörtert oder den Bogen nicht geschlagen vom unter I. diskutierten Vorwurf, F habe nicht rechtzeitig von der eingehenden Post Kenntnis genommen, zur hier zu diskutierenden Frage des Kennenmüssens.

Wie bereits begründet, hätte sie spätestens am Tag nach dem Einwurf der Erklärung in das Postfach von deren Inhalt Kenntnis nehmen können. Wäre das geschehen, hätte sie vom Widerruf der Vollmacht gewusst. Daher ist der Anspruch nach § 179 Abs. 3 S. 1 BGB ausgeschlossen.

## 3. Ergebnis: Anspruch ausgeschlossen

F kann von A nicht nach § 179 Abs. 1 BGB die Bezahlung des VW Beetle i.H.v. 8.200 € verlangen.

## III. Anspruch der H gegen G auf Zahlung von 5.500 € nach § 433 Abs. 2 BGB

H kann gegen G nach § 433 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 5.500 € haben.

<sup>5</sup> Heinrichs, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 182 Rn. 3.

## 1. Zurechnung der Willenserklärung

Ein Kaufpreiszahlungsanspruch des H gegen G scheitert zwar nicht an der fehlenden Einigung über die vertragswesentlichen Fragen des Kaufs, aber an der fehlenden Zurechenbarkeit der von A abgegebenen Erklärung zu G (§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB). Wie bereits erörtert, war die Vertretungsmacht des A zur Zeit der Abgabe seiner Willenserklärung schon erloschen.

## 2. Vertragliche Bindung nach Rechtsscheingrundsätzen

Etwas anderes kann gelten, wenn G nach Rechtsscheingrundsätzen Vertragspartner geworden ist. Da A gegenüber dem Geschäftsführer der H, der diese nach § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG vertritt, erfolgreich den Anschein erweckt hat, vertretungsbefugt zu sein, kommt eine Zurechnung seines Verhaltens nach den Grundsätzen der Rechtsscheinvollempfehlung in Frage.<sup>6</sup> G wusste vom Handeln des A nichts und konnte es daher auch nicht dulden, sodass nur eine Anscheinsvollempfehlung in Frage kommt. Der von A gesetzte und für den Vertragsschluss ursächliche Rechtsschein wirksamer Bevollmächtigung wird G aber nur zugerechnet, wenn er bei Aufwenden der pflichtgemäßen Sorgfalt das Handeln des A hätte verhindern können. G hat die Vollmacht des A im Innen- und im Außenverhältnis widerrufen (§ 168 BGB) und A eine neue Weisung erteilt (§ 315 Abs. 1 BGB). Dass A sich hieran nicht halten würde, war nicht abzusehen. Etwas anderes würde nur gelten, wenn aus früheren ähnlichen Situationen G hätte wissen müssen, wie A reagieren würde.<sup>7</sup> Dafür ist aber nichts ersichtlich. Eine Überwachung des A außerhalb seiner Tätigkeit im Geschäft der G ist für diese kaum möglich und daher nicht zumutbar.

**Anmerkung:** Kenntnis des GmbH-Gesetzes ist im ersten Semester nicht zu erwarten; dass der Geschäftsführer die GmbH gesetzlich vertritt, darf aber als erweitertes Allgemeinwissen vorausgesetzt werden. Teils haben die Bearbeiter eine Anscheinsvollempfehlung bejaht, aber meist mit sehr dürftiger oder gar keiner Begründung. Für dieses Ergebnis wäre aber argumentative Substanz nötig gewesen.

Ohne einen Anhaltspunkt für ein mögliches weisungswidriges vollempfehlungsloses Verhalten des A musste G keinen Aufwand treiben, um dessen dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu überwachen. Somit hat G nicht sorgfaltswidrig ermöglicht, dass F als Bevollmächtigter auftrat.

Mangels Zurechnung nach § 164 Abs. 1 BGB ist G nicht Vertragspartner von H geworden.

## 3. Ergebnis

H kann von G nicht nach § 433 Abs. 2 BGB die Bezahlung des Smart verlangen.

## IV. Anspruch der H gegen A auf Zahlung von 11.500 € nach § 179 Abs. 1 BGB

H kann aber gegen A einen Anspruch auf Zahlung der 11.500 € nach § 179 Abs. 1 BGB haben.

<sup>6</sup> Zu deren Voraussetzungen z.B. Schubert, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 167 Rn. 104 ff.

<sup>7</sup> Heinrichs, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 172 Rn. 11; Schubert, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 167 Rn. 119, hält den Vertretenen für verpflichtet, den Vertreter zu überwachen; Vertrauen auf weisungskonformes Verhalten genüge nicht. Mit diesem Ansatz kann man hier also auch anders entscheiden; das erfordert aber einen gewissen argumentativen Aufwand.

## 1. Handeln als Falsus procurator

A hat als vollmachtloser Vertreter den Kaufvertrag mit H geschlossen, ohne dass G diesen nach § 177 Abs. 1 BGB genehmigt hätte.

**Anmerkung:** Das Fehlen der Vertretungsmacht musste hier nicht auf dem langen Weg über den rechtzeitigen Widerruf der Außen vollmacht begründet werden; eine solche bestand im Verhältnis zu H nie. Vielmehr erlosch die Vertretungsbefugnis des A bereits durch Widerruf im Innenverhältnis zu G.

Hier konnte man sich im Prüfungsernstfall kurz fassen, da die Normvoraussetzungen bereits unter II. genannt worden waren und die Subsumtion darunter unproblematisch war. Oft (aber durchaus nicht immer!) dient eine solche letzte Frage im Sachverhalt dazu, eine einzige Abweichung zu erörtern. Meist sind darauf nicht mehr viele Bewertungspunkte zu holen. Gleichwohl kann der Prüfer daran erkennen, wer mit der knappen Zeit gut gehaushaltet hat.

## 2. Haftungsausschluss, § 179 Abs. 3 S. 1 BGB

Da H und ihrem Geschäftsführer, die bisher mit G in keiner Geschäftsbeziehung gestanden haben, nicht nach § 179 Abs. 3 S. 1 BGB vorzuwerfen ist, dass sie vom Nichtbestehen der Vertretungsmacht hätten Kenntnis haben müssen (und auch nichts auf eine Haftungsbeschränkung nach § 179 Abs. 2 BGB hinweist), haftet mangels Haftungsbeschränkung oder -ausschlusses A der H nach deren Wahl auf Vertragserfüllung.

## 3. Ergebnis

H hat gegen A einen Anspruch auf Zahlung der 11.500 € nach § 179 Abs. 1 BGB.